

Beitragsordnung des Fachverbandes für Strahlenschutz (FS)

Mitgliedsbeiträge

Bei den Mitgliedsbeiträgen des FS (siehe Tabelle) handelt es sich um Beiträge für jedes Kalenderjahr. Es gibt keine zeitlich anteiligen Mitgliedsbeiträge.

Die mit einem Stern gekennzeichneten Mitgliedsbeiträge werden nur auf Antrag (Brief, eMail usw.) beim Schatzmeister gewährt. Der Schatzmeister kann entsprechende Nachweise (Studienbescheinigung usw.) anfordern.

Mitgliedschaft	Beitrag in €
1. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)	
- Normale Mitglieder	110,00
- Mitglieder im Ruhestand*) (Rentner, Pensionäre)	55,00
- Mitglieder mit Behinderung (GdB mehr als 30%) oder in der Ausbildung (Studenten usw.), oder in Elternzeit*) (> 6 Monate im Kalenderjahr)	55,00
- Doppelmitgliedschaft (z. B. ÖVS, DGMP)*)	90,00
2. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) (Teilnehmer am SEPA-Einzugsverfahren)	
- Normale Mitglieder	105,00
- Mitglieder im Ruhestand*) (Rentner, Pensionäre)	52,50
- Mitglieder mit Behinderung (GdB mehr als 30%) oder in der Ausbildung (Studenten usw.), oder in Elternzeit*) (> 6 Monate im Kalenderjahr)	52,50
- Doppelmitgliedschaft (z. B. ÖVS, DGMP)*)	85,00
3. Fördernde Mitglieder	
- Regulärer Beitrag	850,00
- Ermäßigter Beitrag *)	550,00
4. Ehrenmitglieder	
	0,00

*) auf Antrag 07.05.2025 – Revision B

Eintritt in den FS

Personen, deren Eintritt in den FS bis zum Beginn der Jahrestagung vom Vorstand bestätigt wurde, zahlen für das laufende Jahr den Mitgliedsbeitrag gemäß der o.a. Tabelle. Diese Personen werden bei der Tagungsanmeldung als FS-Mitglieder behandelt.

Personen, deren Eintritt in den FS während oder nach dem Beginn der Jahrestagung vom Vorstand bestätigt wurde, haben für das restliche Jahr keinen Mitgliedsbeitrag mehr zu zahlen.

Alle Personen, deren Eintritt in den FS vom Vorstand bestätigt wurde, erhalten ab diesem Zeitpunkt die Mitgliedszeitschrift „StrahlenschutzPRAXIS“.

Zahlungen

Die FS-Mitglieder sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder persönliche Mitglieder und daher persönlich für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verantwortlich. Das bedeutet, dass in dem Aufnahmeantrag die vollständige Privat-Anschrift anzugeben ist. Wird diese Angabe verweigert, kann die angestrebte Mitgliedschaft vom Vorstand nicht bestätigt werden.

Bei Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren wird die Mandatsreferenz an das Mitglied durch Überweisung von 0,01 € auf das in dem SEPA-Mandat angegebene Konto mitgeteilt.

Für Kosten von notwendigen Mahnungen kommt das gemahnte Mitglied auf. Zur Verbesserung der Zahlungsmoral wird für die 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 €, für die 3. Mahnung eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Bei Rückstand der Beitragszahlung von einem Jahr kann der Bezug der Printmedien sowie der Zugang zu und der Bezug von digitalen Medien des FS (z.B. StrahlenschutzPRAXIS, Intranet, Newsletter, etc.) gesperrt werden.

Bei Rückstand der Beitragszahlung von zwei Jahren erfolgt der Antrag zur Streichung gemäß dem Artikel 6, (4) (c) durch den Schatzmeister beim Direktorium.

Aktualisierung der Kontaktdaten

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Privatanschrift dem Vorstand mitzuteilen. Änderungen können auch über das FS-Intranet vorgenommen werden. Konnte die StrahlenschutzPRAXIS wegen nicht korrekt angegebener Zustellanschrift nicht geliefert werden, besteht kein Anspruch auf Nachlieferung.

Antrag auf Ermäßigung

Stichtag für den Mitgliedsbeitrag ist der 01.01. eines jeden Jahres. Der ermäßigte Beitrag ist daher bis zu diesem Datum zu beantragen. Ein Antrag der nach dem Stichtag eingeht, wird im Folgejahr berücksichtigt.

Fachverband für Strahlenschutz e. V.

Postfach 1205, D-85740 Garching

Geschäftsführer: Dr. K. Henrichs, Tel. +49 157 704 772 50, E-Mail: fs-sek@fs-ev.org

Sparkasse Düren: IBAN: DE10 3955 0110 0000 0320 37, BIC: SDUEDE33 UBS AG: IBAN: CH85 0023 2232 4676 5252 0; BIC: UBSWCHZH80A

www.fs-ev.org